

Übersichtsbegehung Artenschutz

zum Bebauungsplan

„Kaffee Busch / Im Blumenstiel“

in Bad Liebenzell



Landkreis Calw

Auftraggeber: Stadtverwaltung Bad Liebenzell
Stadtbauamt
Kurhausdamm 2-4, 75378 Bad Liebenzell
Telefon 07052/408-0, Fax 07052/408-203
E-Mail: stadt@bad-liebenzell.de

Auftragnehmer:

gruen
werkgruppe
mendelssohnstraße 25 • 70619 stuttgart
fon 0711.4792940 • fax 0711.4792840
email info@werkgruppe-gruen.de
www.werkgruppe-gruen.de

Bearbeitung: Peter Endl Dipl.-Biologe
Maike Lauer Dipl.-Biologin

Juli 2015

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Aufgabenstellung	1
2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	1
3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	2
4 Methodik.....	3
5 Ergebnisse	3
5.1 Vögel.....	3
5.2 Fledermäuse.....	3
5.3 Zauneidechse und weitere Arten	3
6 Artbezogene Konfliktanalyse.....	4
6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose.....	4
6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG.....	4
6.2.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)	5
6.2.1.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG).....	5
6.2.1.2 Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum	5
6.2.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)	5
6.2.2.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).....	5
6.2.2.2 Maßnahme: Schutz der Gehölzbestände.....	5
6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	6
6.2.3 Maßnahme 3 (CEF 1)	6
6.2.3.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG).....	6
6.2.3.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen.....	6
7 Fazit	7
8 Literatur	7
9 Fotodokumentation	8

1 Aufgabenstellung

Aufgabenstellung war eine Übersichtsbegehung zum Bebauungsplan „Kaffee Busch / Im Blumenstiel“ im südöstlichen Ortsrandbereich von Bad Liebenzell. Im Zuge der Übersichtsbegehung soll geprüft werden, ob gegebenenfalls artenschutzrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

Zur Planung und detaillierten Abgrenzung siehe Abbildung 1.

2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet liegt südlich des Hans-Schiedt-Weges und ist östlich und südlich von Nadelforst mit Laubbaumbeimengungen umgeben.



Abb. 1: Abgrenzung des Plangebietes

3 Rechtliche Grundlagen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 7 BNatSchG definiert, welche Tier- und Pflanzenarten besonders bzw. streng geschützt sind. Nach § 7 Abs. (2) Nr. 13 sind **besonders geschützte Arten**:

- a) Tier- und Pflanzenarten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführt sind,
 - bb) „europäische Vogelarten“ (Artikel 1 VS-RL)
- c) Tier- und Pflanzenarten des Anhang 1, Spalte 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Gemäß § 7 Abs. (2) Nr. 14 sind **streng geschützte Arten**: besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL)
- c) in Anhang 1, Spalte 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind.

Die streng geschützten Arten sind demnach eine Teilmenge der besonders geschützten Arten.

Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die **besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten** unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen definiert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4 Methodik

Die Übersichtsbegehungen wurden am 16.04.2015 und 29.04.2015 durchgeführt. Dabei erfolgte eine Begutachtung der Bäume und Gebäude mit Nachsuche nach Brutstätten von Vogelarten bzw. nach potenziellen Fledermausquartieren. Weiterhin wurden Hinweise auf Brutvogelarten durch Nachweis singender oder revieranzeigender Vogelarten aufgenommen.

5 Ergebnisse

5.1 Vögel

Für den Gebäudebestand ist das Vorkommen von Mauersegler, Haussperling, Mehl- und Rauchschwalbe aufgrund der Begehungen auszuschließen. Nur der Hausrotschwanz wurde als Brutvogelart, die auch Gebäude nutzt, im Plangebiet festgestellt. Als gehölzbrütende Vogelarten wurden Amsel, Buchfink, Girlitz, Grünfink und Zilpzalp nachgewiesen.

Tab. 1: Arten im Untersuchungsgebiet.

B: Brutverdacht, RL: Rote Liste, BW: Baden-Württemberg, D: Deutschland, 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz, § besonders geschützte Art, §§ Streng geschützte Art; VS-RL: Vogelschutzrichtlinie: * Art. 1;

Nr.	Artnamen (deutsch)	Art	Status	RL BW	RL D	geschützt nach BNatSchG	VS-RL
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	§	*
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	§	*
3.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	B	V	-	§	*
4.	Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	B	-	-	§	*
5.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-	§	*
6.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	§	*

5.2 Fledermäuse

Aufgrund der geringen Eignung der Gebäude als Fledermausquartier und dem Fehlen direkter (Sichtnachweise) sowie indirekter Nachweise (Kotfunde) kann eine Nutzung durch Fledermaus-Wochenstuben oder als Winterquartier sicher ausgeschlossen werden. Eine Nutzung durch Einzeltiere ist unwahrscheinlich.

5.3 Zauneidechse und weitere Arten

Nachweise weiterer nach BNatSchG geschützter Arten liegen nicht vor. Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden.

Weitere nach BNatSchG geschützte Arten sind aufgrund der Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

6 Artbezogene Konfliktanalyse

6.1 Methodik der artbezogenen Wirkprognose

In der artbezogenen Wirkprognose bzw. Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die ausgewählten relevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. Art. 5 VSRL eintreten.

Bei der Wirkungsprognose werden die relevanten Arten systematisch unterschieden in:

- nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten,
- Europäische Vogelarten,
- sonstige besonders oder streng geschützte Arten.

Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt für jede Art bzw. Artengruppe. Innerhalb der Konfliktanalyse werden die Beeinträchtigungen, denen die Art ausgesetzt ist, ermittelt. Dabei werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den spezifischen Empfindlichkeiten der jeweiligen Art gegenübergestellt. Es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. Bei dieser artbezogenen Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote werden die in Kap. 6.2 genannten artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen der im Untersuchungsgebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt. Als Maßstab für die Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 BNatSchG wird das einzelne Individuum betrachtet.

6.2 Artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung von Beeinträchtigungen sowie Schutzmaßnahmen während des Baus gemäß § 19 BNatSchG

Bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände können bestimmte konfliktmindernde Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese zählen in Anlehnung an das Guidance Document der EU (EUKOMMISSION 2006) zu den so genannten CEF-Maßnahmen (measures which ensure the continuous ecological functionality of a

concrete breeding site/ resting place – Maßnahmen zur Sicherstellung der dauerhaften ökologischen Funktion der Habitate oder Standorte). Diese Maßnahmen können bereits durch andere Planungsgrundlagen (Umweltbericht, Bebauungsplan) aufgrund festgestellter erheblicher Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft bzw. der Schutz- und Erhaltungsziele festgesetzt worden sein. Des Weiteren können, um vorhabensbedingte Beeinträchtigungen zu mindern, zusätzliche, sich aus den Erfordernissen des Artenschutzes ergebende Maßnahmen, entwickelt werden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen und deren Wirksamkeit.

6.2.1 Maßnahme 1 (Vermeidungsmaßnahme V 1)

6.2.1.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG)

Baubedingte Störungen sowie Tötung und Verletzung baumbewohnender Vogel- und Fledermausarten in den Baumbeständen im Plangebiet.

6.2.1.2 Maßnahme: Festlegung Rodungszeitraum

Eine Rodung der vorhandenen Gehölze ist nur im Zeitraum von 01. Oktober bis einschließlich 28. Februar zulässig (außerhalb der Brutzeiten der Vogelarten und der Aktivitätsphasen von Fledermausarten). Damit wird eine bauzeitlich bedingte Verletzung oder Tötung von Vogelarten während der Brutzeit vermieden.

6.2.2 Maßnahme 2 (Vermeidungsmaßnahme V 2)

6.2.2.1 Konflikt: Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bzw. Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten baumbewohnender Vogel- und Fledermausarten.

6.2.2.2 Maßnahme: Schutz der Gehölzbestände

Die nicht vorhabensbedingt betroffenen Baumbestände sind vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen und zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (Verbot von Lagerung von Baumaterial u.ä.). Einzelbäume sind ggfs.

durch Brettermantel / Schutzzaun gegen mechanische Beschädigung, Verdichtung des Wurzelraumes sowie Bodenauf- und -abtrag im Baubereich zu schützen.

Besonders ältere und mitunter höhlenreiche Laubbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen

6.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

6.2.3 Maßnahme 3 (CEF 1)

6.2.3.1 Konflikt: Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Bau- und anlagebedingter Lebensraumverlust (Niststätten) von Vogelarten.
Betroffene Arten: Gebäudebrüter Hausrotschwanz.

6.2.3.2 Maßnahme: Anbringen von Nistkästen

Die notwendige Anzahl von Vogelnistkästen ergibt sich aus der Anzahl der im Vorhabensbereich beeinträchtigten potenziell vorhandenen Brutplätze der Brutvogelarten. Nach dem derzeit bekannten Eingriffsumfang ist im Plangebiet ein Gebäude vorhanden, das Brutplätze von Vogelarten darstellt. Es sind Nisthöhlentypen (Vögel) entsprechend der zu fördernden Arten (Hausrotschwanz - Referenzprodukte Firma Schwegler) zu verwenden.

Folgende Hinweise sind bei der Auswahl der Nisthöhlen zu berücksichtigen:

- Verwendung dauerhaft beständiger Nisthöhlen

Für das Anbringen von Nistkästen ist das abzureisende Gebäude (siehe Abb. 6) im zentralen südlichen Bereich des Baugrundstücks geeignet:

- Anbringen von 2 Nistkästen, z.B. Typ Schwegler Niststein Typ 26

Im ersten Winter nach erfolgter Fertigstellung der Baumaßnahmen werden die beiden Nistkästen an das Wohngebäude umgehängt.

Die Nistkästen sind einmal jährlich (Oktober-Dezember) zu reinigen. Die Annahme der Nisthilfen ist in den ersten 5 Jahren nach Anbringung zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind dem zuständigen Landratsamt zuzusenden. Bei Nichtannahme der Nisthilfen bzw. Quartiere sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich.

7 Fazit

Durch die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität wird eine erhebliche Beeinträchtigung für nach BNatSchG geschützte Arten im Sinne des § 44 BNatSchG vermieden.

8 Literatur

EU (1997): 2. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zuletzt geändert durch RL 97/62/EG vom 27.10.97.

RECK, H. (1990): Zur Auswahl von Tiergruppen als Bioskriptoren für den zoökologischen Fachbeitrag zu Eingriffsplanungen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz S.159-178.

9 Fotodokumentation



Abb. 1: Blick von Nord nach Süd über das Plangebiet

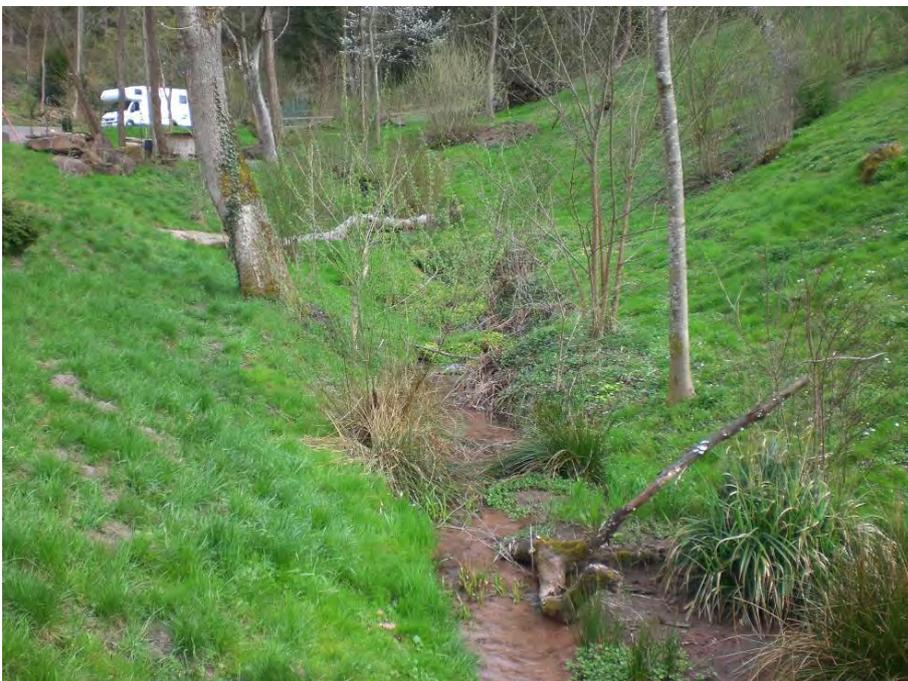


Abb. 2: Südlich außerhalb des Plangebiets verlaufender Bach



Abb. 3: Eiche mit Spechtloch



Abb. 4: Bestehende Halle im Plangebiet



Abb. 5: Bestehende Halle von innen



Abb. 6: Blick auf das Plangebiet von Südwest



Abb. 7: Fettwiese am Hang, vereinzelt alte Bäume



Abb. 8: Angrenzendes Flurstück mit Bäumen mit Fledermausflachkästen